MHP
MICHAEL HARZ PROJURE GMBH
WIRTSCHAFTSFORENSIK · COMPUTERFORENSIK
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE SACHVERSTÄNDIGE
IN STRAF-, ZIVIL- UND INSOLVENZVERFAHREN

Der entgangene Gewinn – Teil 2

Berücksichtigung von Trends und steuerlichen Aspekten bei der Schadensersatzermittlung in der wirtschaftsforensischen Praxis

Dr.rer.pol. Michael Harz
Dipl.-Kfm. Hartmut Dahmen
Dipl.-Bw. Martina Bornmann

Am Staden 18
66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81/95 44 00

Lyoner Straße 14
60528 Frankfurt
Telefon: 0 69/66 55 44 69

Internet: www.harz-projure.de
E-Mail: info@harz-projure.de
Telefax: 06 81/95 44 040

Amtsgericht Frankfurt a.M.
HRB 92616
USt-IdNr.: DE 280590346

Gliederung

1 Vorwort 3

2 Berücksichtigung steuerlicher Aspekte bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns 4

2.1 Definition des entgangenen Gewinns 4
2.2 Ermittlung der Schadensersatzzahlung 4
2.2.1 Vorteilsausgleich unter Berücksichtigung von Steuerzahlungen 4
2.2.2 Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung von Steuerzahlungen 5
2.2.3 Vorgehensweise in der Praxis 6

3 Berücksichtigung von Trends bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns 9

3.1 Einleitung 9
3.2 Trendverläufe in der unternehmerischen Praxis 10
3.2.1 Stagnierender bzw. gleichbleibender Gewinnverlauf 10
3.2.2 Unregelmäßiger Verlauf der Ergebnisse 11
3.2.3 Positiver Trend 12
3.2.4 Negativer nicht-linearer Trend 13

4 Schadensermittlung anhand eines Beispiels 16

4.1 Sachverhalt und Gutachtenauftrag 16
4.2 Feststellung des entgangenen Gewinns unter Berücksichtigung der Trends 16
4.2.1 Ermittlung des hypothetischen Gewinns 16
4.2.2 Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Gewinns 18
4.2.3 Ermittlung des entgangenen Gewinns (monatlich und insgesamt) 19
4.3 Ermittlung der ersparten Steuern, Vorteilsausgleich und Nachteilsausgleich 20

5 Fazit 23

1 Vorwort

Im Juni 2012 haben wir einen Aufsatz zum Thema „Ermittlung von Schadensersatzansprüchen in der wirtschaftsforensischen Praxis“ veröffentlicht.

Dabei mussten wir zur Wahrung der besseren Übersichtlichkeit steuerliche Aspekte bei der Ermittlung des Schadensersatzes bewusst ausblenden und haben deren Erläuterung einer der folgenden Veröffentlichungen vorbehalten.

Mit dem nun vorgelegten zweiten Teil werden wir diesen Aspekt eingehender beleuchten, wohlwissend, dass zu diesem komplexen Themenbereich ganze Bücher gefüllt werden können. Neben der Einführung in die Thematik werden wir anhand eines allgemein verständlichen Beispiels aus unserer Gutachtenpraxis **die Relevanz steuerlicher Aspekte** bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns und deren Berücksichtigung bei der Schadenshöhe aufzeigen.

In einem weiteren Kapitel werden wir auf die Effekte eingehen, die sich bei der **Berücksichtigung von Trends** ergeben. Nicht selten sind auch Unternehmer/Unternehmen mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung von einem Schadensereignis betroffen. Die Ermittlung des entgangenen Gewinns darf sich dann im Gegensatz zu Unternehmen mit einer statisch wirtschaftlichen Entwicklung nicht allein auf die durchschnittlichen Vergangenheitswerte stützen, sondern muss nachweisliche, unternehmensspezifische Trends in die Berechnung des entgangenen Gewinns einfließen lassen.

2 Berücksichtigung steuerlicher Aspekte bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns

2.1 Definition des entgangenen Gewinns

Die juristische Einordnung des „entgangenen Gewinns“ findet ihren Niederschlag im Schadensersatzrecht und dort in § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

> „Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.“

Als erstattungsfähiger Erwerbsschaden gilt allerdings nur der Nettogewinn. Bei dessen Ermittlung sind, ausgehend von den zu erwartenden Nettoerlösen, alle Aufwendungen in Abzug zu bringen, die zur Herstellung oder zum Erwerb der Produkte bzw. zur Erbringung der Dienstleistung angefallen wären. Zu den in Abzug zu bringenden Aufwendungen sind auch die anfallenden Steuern zu rechnen.[1]

2.2 Ermittlung der Schadensersatzzahlung

2.2.1 Vorteilsausgleich unter Berücksichtigung von Steuerzahlungen

Da der Geschädigte gemäß § 249 BGB so zu stellen ist, als hätte das schädigende Ereignis nicht stattgefunden, muss er sich bei der Ermittlung des Ersatzbetrags auch Vorteile anrechnen lassen, die ihm aufgrund des schädigenden Ereignisses zugeflossen sind.
Auf den entgangenen Gewinn hätten auch Steuern gezahlt werden müssen, so dass der Nettozufluss um diese Steuern vermindert worden wäre. Der tatsächliche Schaden ist folglich geringer. Die Steuern auf den entgangenen Gewinn sind als Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.

[1] BGH, Urteil vom 22.02.1989, VIII ZR 45/88

Beispiel:
Konnte bspw. nachgewiesen werden, dass einem selbständigen Versicherungsmakler durch ein Schadensereignis Gewinne in Höhe von 50.000,- € entgangen sind, so muss weiterführend berücksichtigt werden, dass dieser entgangene Gewinn der Besteuerung unterworfen worden wäre und Steuern in Höhe seiner individuellen Steuerbelastung von bspw. 35 % angefallen wären. Tatsächlich wären dem Versicherungsmakler somit nur 32.500,- € (50.000 - (0,35 * 50.000)) zugeflossen.

2.2.2 Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung von Steuerzahlungen

Kommen die Parteien im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Entscheidung zu dem Ergebnis, dass der entgangene Gewinn - gekürzt um die ersparte Steuer - wie im obigen Beispiel dargestellt, 32.500,- € beträgt und soll dieser Betrag zur Auszahlung kommen, muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass diese Schadensersatzzahlung ihrerseits der Besteuerung unterworfen wird.
Da zwischen dem Zeitpunkt des Schadensereignisses und dem Zeitpunkt der Zahlung des Schadensersatzes aufgrund langwieriger Verfahren nicht selten mehrere Jahre liegen, können sich die wirtschaftliche und damit die steuerliche Situation des Geschädigten ebenso wie die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetzgebung) derart verändert haben, dass nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass der Geschädigte im Zeitpunkt der Schadensersatzzahlung der gleichen Steuerbelastung unterliegt wie im Zeitpunkt des Schadensereignisses.

Damit dem Geschädigten tatsächlich der ermittelte Betrag zufließt, ist dieser entsprechend der persönlichen steuerlichen Situation anzupassen (Nachteilsausgleich), damit nach Abzug der Steuern ein Nettobetrag aus der Schadensersatzzahlung in Höhe von (dem obigen Beispiel folgend) 32.500,- € verbleibt.

Beispiel:
Verfügt der Geschädigte im Veranlagungszeitraum (bspw. KJ 2012) der Auszahlung des Schadensersatzbetrages über keine weiteren Einkünfte, ergibt sich gemäß Grundtabelle der Einkommensteuer für 2012 unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags ein Bruttobetrag von 43.246,23 €, aus dem dem Geschädigten nach Versteuerung gemäß obigen Beispiel ein Nettobetrag von 32.500,- € zufließt.

Entgangener Gewinn – brutto - :	43.246,23 €
– Einkommensteuer:	10.186,00 €
– Solidaritätszuschlag:	560,23 €
= Entgangener Gewinn – netto - :	32.500,00 €

Das Ergebnis dieses vereinfachten Beispiels verdeutlicht bereits, dass **allein aus steuerlichen Aspekten** aus einem entgangenen Gewinn in Höhe von 50.000,- € ein Nettozufluss in Höhe von 32.500,- € beim Geschädigten wird, der dann durch eine tatsächliche Schadensersatzzahlung in Höhe von 43.246,23 € durch den Schädiger auszugleichen ist.

2.2.3 Vorgehensweise in der Praxis

Der BGH stellt als maßgeblichen Zeitpunkt für die Grundlagen einer Prognose des entgangenen Gewinns auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab[2].

Ereignisse und Entscheidungen, die nach dem Datum des Schadensereignisses liegen, die Höhe des Schadensersatzes aber beeinflussen, sind bei der Ermittlung der Schadenshöhe daher zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, einen höheren Schadensersatz zu erhalten.

Insofern können für die Ermittlung des Vorteilsausgleiches infolge verringerter Steuern die zumeist im Folgejahr vorliegenden Steuerbescheide herangezogen werden.

Die Ermittlung des Nachteilsausgleiches bei der Auszahlung des Schadensersatzbetrags gestaltet sich hingegen schwieriger, da zum Zeitpunkt der Festlegung (z.B.: im Rahmen der letzten mündlichen Verhandlung) die Summe der Einkommen des Geschädigten und damit die steuerliche Belastung im Veranlagungszeitraum der Schadensersatzzahlung in der Regel noch nicht feststehen.

[2] BGH, Urteil vom 10.12.1996, VI ZR 268/95 in NJW 1997, 941

Dieser Problematik kann durch eine hinreichend genaue Darlegung der **voraussichtlichen Besteuerungsfaktoren** im Zeitpunkt der Auszahlung oder durch eine **zeitlich getrennte Auszahlung des Schadensersatzbetrages und der darauf entfallenden Steuer** begegnet werden.

Beispiel

Um das bisher verwendete Beispiel fortzuführen, gehen wir zur Veranschaulichung des Sachverhaltes davon aus, dass in einem ersten Schritt eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 32.500,- € erfolgt. In einem weiteren Schritt, nachdem die steuerlichen Rahmenbedingungen des Geschädigten im Veranlagungszeitraum der Auszahlung des Schadensersatzbetrages feststehen, erfolgt die Differenzzahlung zwischen dem Schadensersatz von 32.500,- € und dem Betrag, der dem Geschädigten tatsächlich zugeflossen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Differenzbetrag seinerseits wiederum der Besteuerung unterliegt.

Zur Vereinfachung gehen wir wieder davon aus, dass der Geschädigte im Veranlagungszeitraum der Schadensersatzzahlung und der Zahlung des Differenzbetrages über keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte verfügt.

Gemäß Grundtabelle 2012 der Einkommensteuer entfallen auf den Schadensersatzbetrag von 32.500,- €

Einkommensteuer:	6.428,00 €
Solidaritätszuschlag:	353,54 €
Summe:	6.781,54 €

Dem Geschädigten fließt ein Nettobetrag von 25.718,46 € (32.500 € – 6.781,54 €) zu. Um die Differenz zwischen 32.500 € und 25.718,46 € im Folgejahr auszugleichen, ist unter Annahme identischer steuerlicher Rahmenbedingungen ein weiterer Betrag in Höhe von 6.781,54 € zu zahlen, der unterhalb des Freibetrages der Einkommensteuer von 8.000,- € liegt und daher keiner Besteuerung unterliegt.

Dem Geschädigten sind dann in der Summe

im ersten Schritt:	25.718,46 €
im Folgejahr:	6.781,54 €
Summe:	32.500,00 €

zugeflossen, sodass sein Ersatzanspruch vollständig ausgeglichen wurde.

Der Schädiger musste in diesem Fall

im ersten Schritt:	32.500,00 €
im zweiten Schritt:	6.781,54 €
in der Summe:	39.281,54 €

zahlen. Die Differenz zur Zahlung von 43.246,23 € aus unserem Beispiel auf Seite 5 ergibt sich aus der Progression der Besteuerung von Einkommen im deutschen Einkommensteuergesetz. Geringere Beträge werden mit einem niedrigeren Steuersatz belastet als höhere.

3 Berücksichtigung von Trends bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns

3.1 Einleitung

Das BGB spricht im § 252 wie eingangs ausgeführt vom Gewinn, … „welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Insofern kann die Ermittlung des entgangenen Gewinns in dem Fall, dass anhand der Jahresabschluss- und Buchhaltungsunterlagen ein eindeutig positiver bzw. negativer Trend festgestellt wird, nicht ausschließlich auf Vergangenheitswerten aufsetzen. In einem solchen Fall können die **durchschnittlichen Ergebnisse** der letzten drei bis fünf Jahre nicht die alleinige Basis für den erwarteten Gewinn im Schadensjahr darstellen.

Es sollten folglich insbesondere unternehmensspezifische Entwicklungen und Maßnahmen und – sofern erkennbar – auch globale bzw. branchenspezifische Trends bei der Ermittlung eines entgangenen Gewinns berücksichtigt werden.

Dass die Berücksichtigung einer Vielzahl von sich ggfs. überlagernden und/oder gegenläufigen makroökonomischen und mikroökonomischen Trends und Maßnahmen sehr schnell zu einer nicht mehr beherrschbaren Komplexität führen kann, ist offensichtlich.

Dennoch ist es in der gutachterlichen Praxis unerlässlich, sich dieser Problematik durch praktikable Lösungsansätze zu stellen.
Anhand der folgenden Beispiele wollen wir die Problematik von Trendverläufen bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns verdeutlichen. In Kapitel 4 zeigen wir anhand eines Praxisbeispiels, wie ein nachweislich vorhandener positiver Trend bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns berücksichtigt wurde.

3.2 Trendverläufe in der unternehmerischen Praxis

3.2.1 Stagnierender bzw. gleichbleibender Gewinnverlauf

In unserem ersten Beispiel gehen wir von einem stabilen, gleichbleibenden Verlauf der Ergebnisse aus. Ein langjährig etablierter Unternehmer mit einem gewachsenen Kundenstamm erzielt mehr oder weniger gleichbleibende positive Ergebnisse (z.B.: Steuerberater mit fester Klientel).

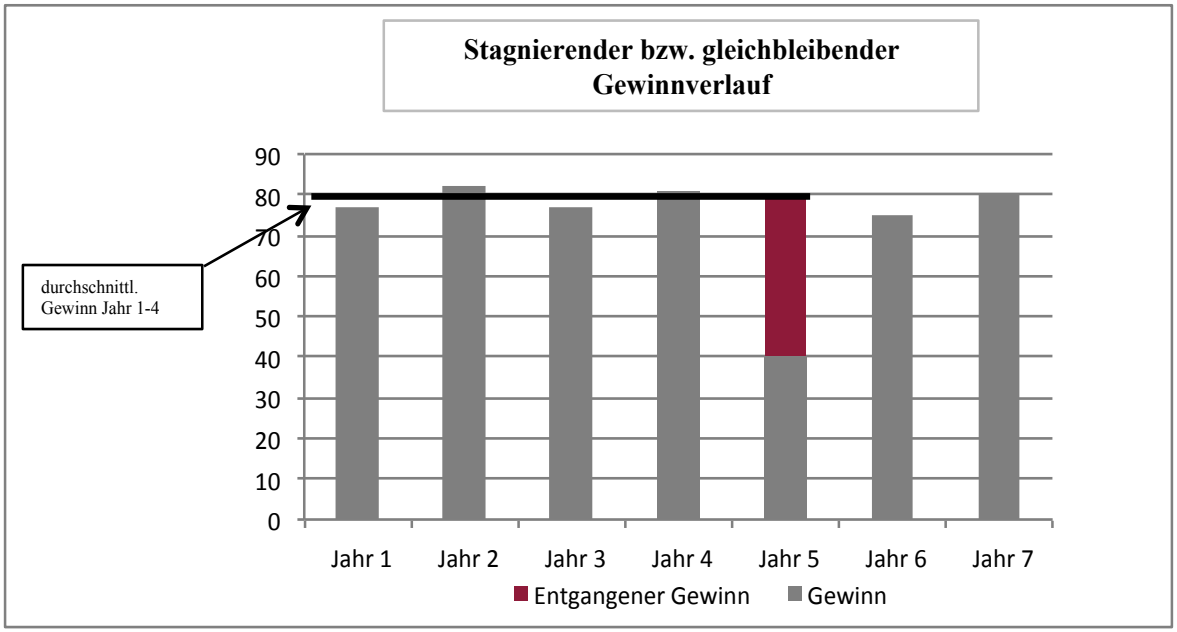

Ein Schadensereignis im Jahr 5 führt zu einem mehrmonatigen Arbeitsausfall und einem deutlichen Rückgang des Gewinns. Im Folgejahr konnte der Unternehmer die bisherigen Arbeiten wieder aufnehmen und an die Ergebnisse der Vorjahre anknüpfen. Die Gewinne der Jahre 1 bis 4 können als Basis für die Ermittlung des entgangenen Gewinns im Jahr 5 herangezogen werden.

3.2.2 Unregelmäßiger Verlauf der Ergebnisse

Das zweite Beispiel zeigt einen unregelmäßigen Verlauf der geschäftlichen Ergebnisse. In einem schwierigen und wettbewerbsintensiven Umfeld wechseln sich Jahre mit Verlusten und Gewinnen in unterschiedlicher Höhe und unregelmäßiger Folge ab (z. B. Handwerksbetrieb oder Baubranche).

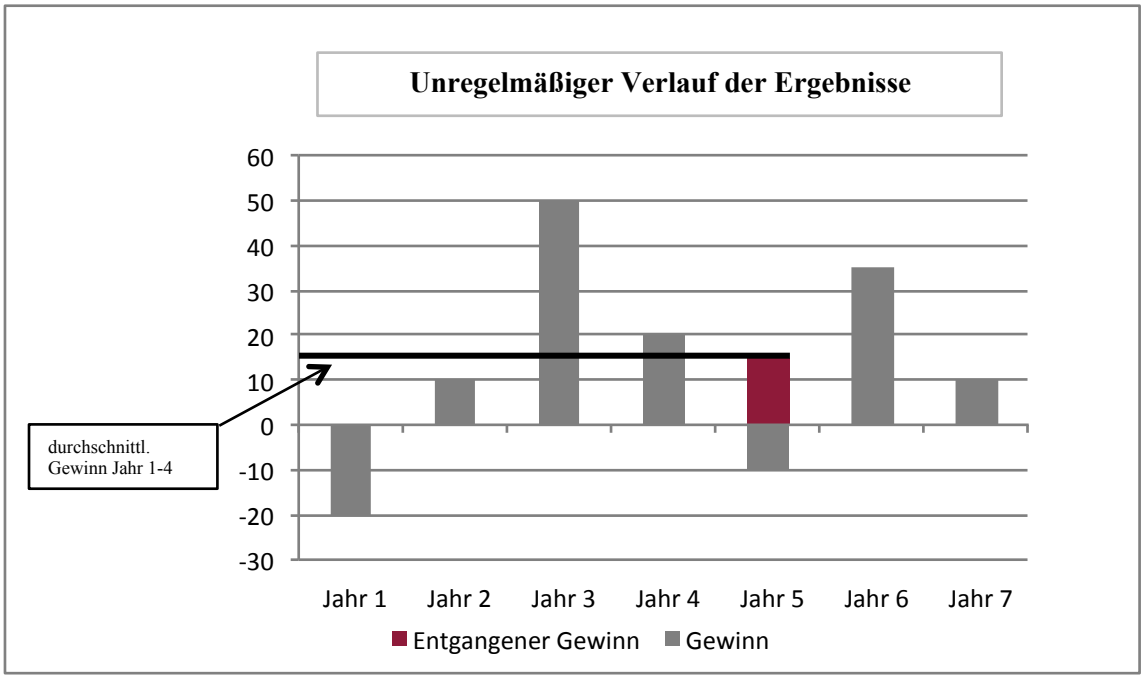

Der „gewöhnliche Lauf der Dinge“ ist in diesem Beispiel mit einer großen Unsicherheit behaftet. Tendenzen in der bisherigen Entwicklung der Ergebnisse sind nicht erkennbar. Im Jahr nach dem Schadensereignis kann der Unternehmer zwar wieder ein positives Ergebnis erwirtschaften. In der Folge ist jedoch ein deutlicher Rückgang der Ergebnisse zu verzeichnen. Insgesamt bleibt die Entwicklung der Ergebnisse volatil.

Bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns im Schadensjahr kann der Durchschnittswert der zurückliegenden Jahre einen ersten Anhaltspunkt geben.

Weitere unternehmensinterne und branchenspezifische Entwicklungen im Schadensjahr sind zu berücksichtigen.

3.2.3 Positiver Trend

In unserem dritten Fallbeispiel zeigen wir ein Unternehmen mit einer anhaltenden positiven Entwicklung. Diese wird sowohl durch die konjunkturelle und branchenspezifische Entwicklung als auch durch expansionsorientierte Maßnahmen des Unternehmers (Personalaufbau, Sortimentserweiterung, …) getragen (z. B.: Programmierer für Computerspiele, Arzt für plastische Chirurgie).

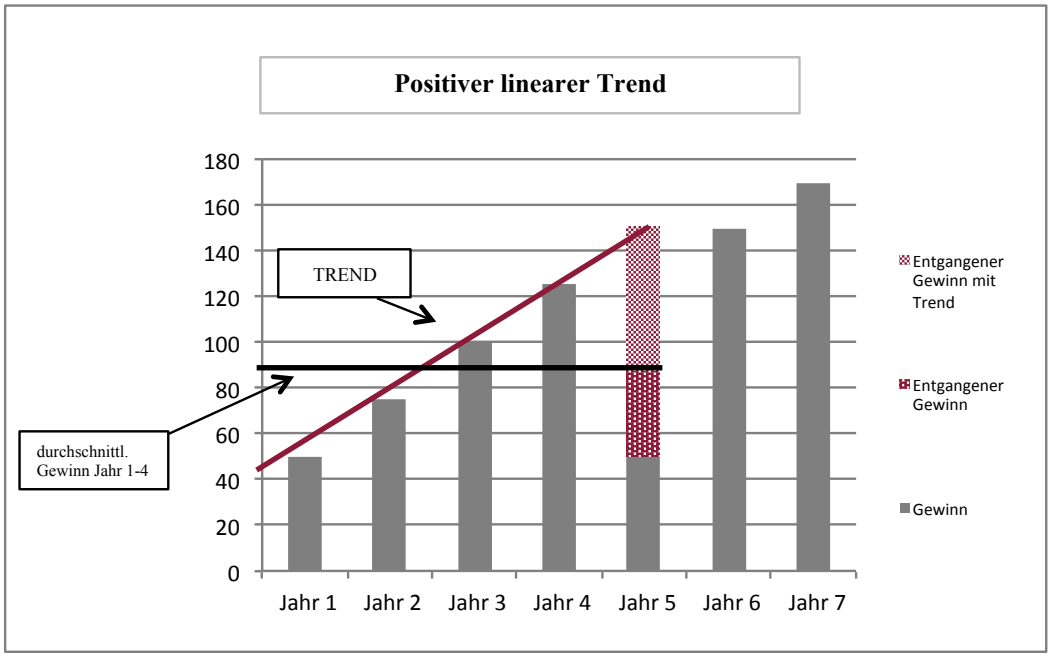

Während die schwarze Linie den Durchschnittswert der bisherigen Ergebnisse aufzeigt, verdeutlicht die rote Linie den positiven Trend der letzten Jahre. Nach einem Einbruch der Gewinne im Schadensjahr (Jahr 5) kann der Unternehmer nicht nur an die Erfolge der Vorjahre anknüpfen, sondern auch deren positiven Trend fortsetzen.

Es wird sofort deutlich, dass die Differenz des Ergebnisses des Jahres 5 zum Durchschnitt der Jahre 1 bis 4 (dunkelrot schraffierte Fläche) der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und dem „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge“ zu erwartenden Gewinn des Jahres 5 nicht gerecht wird. Dieser wird sich eher am Verlauf der Trendlinie orientieren müssen, sodass die hellrot schraffierte Fläche bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns zusätzlich zu berücksichtigen ist.

3.2.4 Negativer nicht-linearer Trend

In unserem letzten Beispiel wollen wir einen Fall aufzeigen, der von rückläufigen Ergebnissen geprägt ist, wenn auch die Rückgänge sich von Jahr zu Jahr verringern.

Als Beispiel für ein Unternehmen, das sich in einem rückläufigen Markt seinem neuen Marktanteil im Zeitablauf annähert, könnte eine Videothek herangezogen werden.

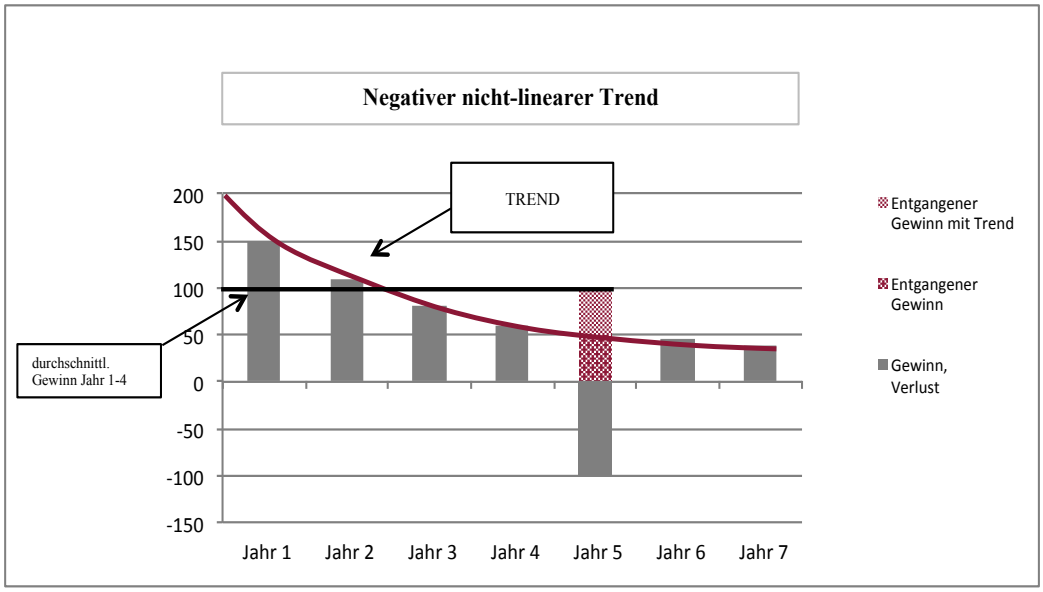

Im Schadensjahr wird einmalig ein deutlicher Verlust erwirtschaftet, der nicht der bisherigen Entwicklung entspricht. Ebenso wenig kann allerdings der durchschnittliche Gewinn der Jahre 1 bis 4 als Orientierung herangezogen werden.
Der erwartete Gewinn ist in der Nähe der dunkelrot schraffierten Fläche anzusetzen.

3.3 Berücksichtigung von Trends in der gutachterlichen Praxis

3.3.1 Gewichtung der Vorjahre

Zur Ermittlung des entgangenen Gewinns werden in der gutachterlichen Praxis zunächst die Ergebnisse in der Zeit vor dem Schadensereignis analysiert. Um eine ausreichend breite Datenbasis zu erhalten, ist es angebracht einen Zeitraum von ca. drei bis fünf Jahren zu betrachten. Nachweisliche Sondereffekte in diesem Zeitraum werden eliminiert und das durchschnittliche Ergebnis im Betrachtungszeitraum ermittelt.

Um der wachsenden Relevanz der jüngeren Vergangenheit vor dem Schadensereignis gegenüber weiter zurückliegenden Jahren (und den sich in den Ergebnissen der jüngeren Vergangenheit widerspiegelnden aktuelleren unternehmerischen Entscheidungen und wirtschaftlichen Entwicklungen) gerecht zu werden, können die Ergebnisse dieser Jahre mit einer höheren Gewichtung in die Durchschnittsermittlung einfließen, als weiter zurückliegende Jahre.

Beispiel:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Summe	Durchschnitt
Gewinn in €	-20.000	10.000	50.000	20.000	60.000	15.000
Gewichtung	1	2	3	4	10	
Gewichteter Gewinn in €	**-20.000**	**20.000**	**150.000**	**80.000**	**230.000**	**23.000**

Diese Vorgehensweise findet insbesondere dann Anwendung, wenn sich anhand der Unterlagen der Vorjahre keine Hinweise auf einen eindeutig positiven bzw. negativen Unternehmenstrend ergeben.
Sie stellt einen ersten praktikablen Ansatz zur Berücksichtigung der unternehmerischen Entwicklung im Zeitablauf dar.

3.3.2 Ableitung eines Trends

Weisen die um Sondereffekte bereinigten Ergebnisse der zurückliegenden Jahre einen erkennbaren Trend auf, kann statt des gewichteten Durchschnittswertes eine Fortschreibung des bisherigen Trends erfolgen, sofern keine unternehmensspezifischen und makroökonomischen Gründe dagegen sprechen.

Beispiel:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Durchschnitt/Trend
Gewinn in €	50.000	73.000	102.000	126.000	**87.750**
Absolute Veränderung zum VJ		**23.000**	**29.000**	**24.000**	**25.333**
Prozentuale Veränderung zum VJ		**46%**	**40%**	**24%**	**151.333**

In diesem Beispiel wiesen die Ergebnisse einen relativ gleichbleibenden Anstieg von durchschnittlich ca. 25.000,- € aus, wobei keine Gründe vorliegen, die gegen die Weiterentwicklung dieses Trends sprechen. Die Fortschreibung der erkennbaren Entwicklung der Jahre 1 bis 4 führt zu einem rechnerisch zu erwartenden Gewinn im Schadensjahr von 151.333,- € (126.000,00 € + 25.333,00 €), der deutlich über dem Durchschnitt dieses Betrachtungszeitraums liegt.

Die Berücksichtigung des erkennbaren Trends bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns führt in diesem Beispiel zu einem zutreffenderen Ergebnis als die reine Durchschnittsbetrachtung oder eine Gewichtung der Vorjahre.

4 Schadensermittlung anhand eines Beispiels

4.1 Sachverhalt und Gutachtenauftrag

Durch einen Verkehrsunfall am 01.03.2010 hatte der Kläger einen Verdienstausfall erlitten. In dem Folgezeitraum März bis Dezember 2010 konnte er der Tätigkeit in seiner Versicherungsagentur bis Ende Mai 2010 gar nicht und von Juni bis Dezember 2010 lediglich stark eingeschränkt nachgehen.
Gutachterseits war der Verdienstausfall des Klägers im Zeitraum März bis Dezember 2010 festzustellen.

4.2 Feststellung des entgangenen Gewinns unter Berücksichtigung der Trends

Im Sinne der Differenzmethode haben wir die Ergebniszahlen der Versicherungsagentur aus dem Zeitraum vor dem Unfall den Ergebniszahlen aus dem vom Unfallereignis betroffenen Zeitraum gegenübergestellt. Da die Fixkosten im Zeitraum vor dem Unfallereignis mit den Fixkosten im Zeitraum nach dem Unfall übereinstimmten, entsprach der entgangene Gewinn dem entgangenen Deckungsbeitrag (vgl. Aufsatz entgangener Gewinn Teil I).

4.2.1 Ermittlung des hypothetischen Gewinns

Die Prognosegrundlage bildeten die Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009. Sie wurden den Jahresabschlussunterlagen entnommen.
In den Geschäftsjahren 2007, 2008 und 2009 war es (insbesondere bedingt durch mehrere Neueinstellungen) zu einem kontinuierlichen Anstieg der betriebsgewöhnlichen Umsatzerlöse von durchschnittlich 99.224,- € pro Jahr gekommen.
Es ist davon auszugehen, dass in Anlehnung an diesen Trend im Geschäftsjahr 2010 ein ähnlich hoher Umsatzanstieg erwartet werden konnte wie in den Vorjahren. Daher wurde bei der Berechnung der hypothetischen Umsatzerlöse 2010 auf die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2009 ein Aufschlag wegen zu berücksichtigendem Umsatzanstieg in Höhe von 99.224,- € vorgenommen.

Durch die Annahme eines für das Geschäftsjahr 2010 möglichen Umsatzanstiegs wurden die aus den Jahresabschlussunterlagen ersichtlichen Trends berücksichtigt.

Ermittlung der hypothetischen Umsatzerlöse anhand der Umsatzerlöse 2007, 2008 und 2009				
	2007	2008	2009	2010
	€	€	€	€
Erlöse	210.650,00	303.500,00	400.600,00	400.600,00
Provisionserlöse Agenturen	10.600,00	16.920,00	18.720,00	18.720,00
Sonstige Provisionserlöse	4.500,00	5.550,00	6.500,00	6.600,00
Jahresumsatz	**225.750,00**	**325.970,00**	**425.820,00**	**425.820,00**
Umsatzanstieg	**97.602,00**	**100.220,00**	**99.850,00**	
zuzüglich durchschnittlicher Umsatzanstieg				**99.224,00**
=Hypothetischer Umsatz 2010 inkl. Trendberücksichtigung				**525.044,00**

Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde zunächst die Aufteilung der Kosten in variable und fixe Kostenbestandteile ermittelt. Ausgehend von dieser Einteilung und bei Berücksichtigung der Trendentwicklung der Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009 ergaben sich folgende durchschnittliche, variable Kosten pro Jahr:

Ermittlung der hypothetischen variablen Kosten 2010				
	2007	2008	2009	2010
	€	€	€	€
Variable Kosten	**102.579,00**	**153.546,00**	**202.348,00**	**202.348,00**
Kostenanstieg	**47.627,00**	**50.967,00**	**48.802,00**	
zuzüglich durchschnittlicher Anstieg der variablen Kosten pro Jahr				**49.132,00**
= Hypothetische variable Kosten inkl. Trendberücksichtigung				**251.480,00**

Die hypothetischen Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2010 beliefen sich bei Berücksichtigung der Trendentwicklung 2007 bis 2009 auf 525.044,- € pro Jahr. Die hypothetischen jährlichen variablen Kosten betrugen 251.480,- €.
Somit belief sich der hypothetische Gewinn für das Jahr 2010 auf 273.564,- € (525.044,00 € ./. 251.480,00 €). Dies entsprach einem durchschnittlichen monatlichen Soll-Deckungsbeitrag von 22.797,- € (273.564,00 € : 12)

Die nachfolgende Graphik verdeutlicht die Trendentwicklung der Versicherungsagentur:

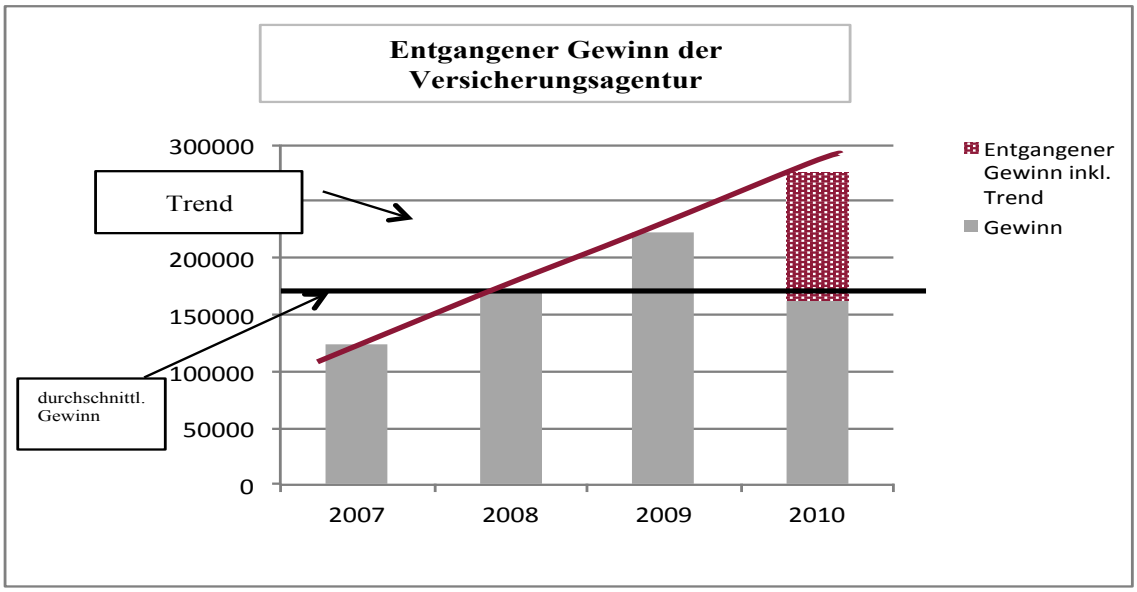

4.2.2 Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Gewinns

Die tatsächlich im vom Unfallereignis betroffenen Zeitraum März bis Dezember 2010 erzielten Umsatzerlöse und angefallenen variablen Kosten wurden aus den Buchhaltungsunterlagen des Zeitraums März bis Dezember 2010 abgeleitet:

Ermittlung der durchschnittlichen Umsatzerlöse und variablen Kosten März bis Dezember 2010		
	Umsatzerlöse	Variable Kosten
	€	€
Summe der Umsatzerlöse /variablen Kosten	260.200,00	145.050,00
Durchschnittliche monatliche Umsatzerlöse / variable Kosten	26.020,00	14.505,00

Die tatsächlich im Zeitraum März bis Dezember 2010 erzielten Umsatzerlöse beliefen sich auf insgesamt 260.200,- €, was durchschnittlichen monatlichen Umsatzerlösen von 26.020,- € entsprach. Die durchschnittlichen monatlichen variablen Kosten betrugen 14.505,- €.

Somit belief sich der im vom Unfallereignis betroffenen Zeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Deckungsbeitrag auf 11.515,- € (26.020,00 € ./. 14.505,00 €).

4.2.3 Ermittlung des entgangenen Gewinns (monatlich und insgesamt)

Die Gegenüberstellung des hypothetischen Gewinns pro Monat und des tatsächlichen Gewinns pro Monat ergab den monatlich entgangenen Gewinn:

Hypothetischer Gewinn pro Monat	22.797,00 €
- Tatsächlicher Gewinn pro Monat	11.515,00 €
= Monatlich entgangener Gewinn	**11.282,00 €**

Demzufolge ist dem Kläger ein monatlicher Gewinn in Höhe von 11.282,- € entgangen. Ausgehend von einem durch den Unfall betroffenen Zeitraum von 10 Monaten (März bis Dezember 2010) war hieraus ein Verdienstausfallschaden von 112.820,- € (11.282,00 € x 10) abzuleiten.

4.3 Ermittlung der ersparten Steuern, Vorteilsausgleich und Nachteilsausgleich

Gewerbesteuer

Bei der Versicherungsagentur des Klägers handelt es sich um ein Einzelunternehmen. Der Einzelunternehmer ist gemäß § 2 GewStG gewerbesteuerpflichtig, wenn er eine Tätigkeit im Sinne des Gewerbesteuergesetzes ausübt.

In Bezug auf den im Zeitraum März bis Dezember 2010 festgestellten entgangenen Gewinn in Höhe von 112.820,- € ergab sich

- ausgehend von der seit 2008 einheitlich geltenden Steuermesszahl von 3,5 % und
- ausgehend von einem durchschnittlichen Hebesatz von 400 %

folgende ersparte Gewerbesteuer:

Ermittlung der ersparten Gewerbesteuer	
	€
Entgangener Gewinn (abgerundet auf volle Hundert)	**112.800**
x Steuermesszahl	3,50%
= Steuermessbetrag	**3.948**
x Hebesatz	400,00%
= ersparte Gewerbesteuer	**15.792**

Einkommensteuer

Der Inhaber eines Einzelunternehmens ist darüber hinaus einkommensteuerpflichtig. Ausgehend von einem persönlichen Einkommensteuersatz von 33,58 % würde sich nach Abzug der zuvor ermittelten Gewerbesteuer von dem entgangenen Gewinn eine diesbezüglich ersparte Einkommensteuer in Höhe von 32.582,- € [(112.820,00 € ./. 15.792,00 €) x 0,3358] ergeben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die vom Unternehmen bezahlte Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld des Einzelunternehmers anzurechnen ist. Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 erfolgt diese Anrechnung in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages des Unternehmens.

Die Anrechnung ist maximal auf die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer begrenzt. Im vorliegenden Fall war somit das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages (3.948,- €) auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Hiernach ergab sich folgende ersparte Einkommensteuer:

Ermittlung der ersparten Einkommensteuer	
	€
Entgangener Gewinn	**112.820,00**
abzüglich Gewerbesteuer	15.792,00
= zu versteuernder entgangener Gewinn	**97.028,00**
hiervon 33,58 % Einkommensteuer	32.582,00
abzüglich anzurechnende Gewerbesteuer (3,8 x 3.948 €)	15.002,00
= ersparte Einkommensteuer	**17.580,00**

Ergebnis

Hinsichtlich des entgangenen Gewinns von 112.820,- € hätte der Kläger eine Gewerbesteuerzahlung von 15.792,- € leisten müssen.
Ausgehend von einem persönlichen Einkommensteuersatz von 33,58 % und bei Berücksichtigung der anzurechnenden Gewerbesteuer hätte sich für den entgangenen Gewinn eine zu zahlende Einkommensteuer von 17.580,- € ergeben.
Nach Abzug der ersparten Gewerbesteuer (15.792,- €) und der ersparten Einkommensteuer (17.580,- €) ergab sich ein entgangener Gewinn des Klägers von 79.448,- € (112.820,00 € ./. 15.792,00 € ./. 17.580,00 €).

Vorteilsausgleich

Tatsächlich wären dem Kläger von dem festgestellten entgangenen Gewinn von 112.820,- € nach Abzug der darauf entfallenden Steuern somit 79.448,00 € zugeflossen.

Nachteilsausgleich

Bei der Ermittlung des tatsächlich an den Kläger zu leistenden Zahlungsbetrages ist zu berücksichtigen, dass diesem nach Abzug der zu zahlenden Steuern (Einkommensteuer) ein Nettobetrag von 79,448,- € zufließen soll.
Nachfolgend wurde unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs der Betrag ermittelt, der dem Kläger hätte zufließen müssen, wenn das Zuflussjahr das Jahr 2012 gewesen wäre:

Aufgrund der laut den vorliegenden Unterlagen in den Geschäftsjahren 2007-2010 erzielten Jahresgewinne und der im Betrachtungszeitraum durchweg positiven Trendentwicklung ist davon auszugehen, dass sich das hinsichtlich des entgangenen Gewinns zu versteuernde Einkommen oberhalb der Progressionszone und somit innerhalb der Proportionalzone 1 befunden hat.
Ab hier wird jeder Einkommenszuwachs gleich bleibend mit dem Spitzensteuersatz 42 % belastet.

Dem Unfallgeschädigten hätte ein Bruttobetrag in Höhe von 142.661,15 € erstattet werden müssen, damit dieser abzüglich der in 2012 zu zahlenden Einkommensteuer (Spitzensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag) einen Nettobetrag von 79,448,- € erhalten hätte:

Ermittlung des in 2012 zu ersetzenden entgangenen Gewinns - brutto und netto -	
	€
Entgangener Gewinn abzüglich ersparte Steuern - brutto -	**142.661,15**
abzüglich Spitzensteuersatz 42 %	59.917,68
abzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 %)	3.295,47
= Entgangener Gewinn abzüglich ersparte Steuern - netto -	**79.448,00**

5 Fazit

Im vorliegenden Praxisbeispiel wurde der entgangene Gewinn eines Versicherungsmaklers im Sinne der Differenzmethode durch Gegenüberstellung der Ergebniszahlen der Versicherungsagentur aus dem Zeitraum vor dem Unfall mit den Ergebniszahlen aus dem Zeitraum nach dem Unfall ermittelt.
Bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns wurde die anhaltend positive Entwicklung der Versicherungsagentur in der Form berücksichtigt, dass auf die hypothetischen Umsatzerlöse und Kosten des Unfalljahres 2010 ein Aufschlag wegen zu berücksichtigendem Umsatzanstieg vorgenommen wurde. Auf diese Weise wurde der anhand der Jahresabschlussunterlagen deutlich erkennbare Trend des Unternehmens bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns berücksichtigt.
Ohne die Berücksichtigung der Trendentwicklung hätte sich ein deutlich niedrigerer entgangener Gewinn ergeben.

Darüber hinaus waren bei der Berechnung eines entgangenen Gewinns auch die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen, d.h. es war zu beachten, dass der Geschädigte auf den ihm entgangenen Gewinn hätte Steuern zahlen müssen (Vorteilsausgleich) und es ist zu beachten, dass die ihm zu erstattende Schadensersatzzahlung ihrerseits der Besteuerung unterworfen war (Nachteilsausgleich).

Die Berücksichtigung erkennbarer Trends und die Beachtung der Relevanz steuerlicher Aspekte führen in diesem Fall bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns zu exakteren Ergebnissen als die reine Durchschnittsbetrachtung der Vorjahre.